



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

KOPIE

Direction de l'aménagement, de l'environnement et
des constructions DAEC
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Chorherrengasse 17, 1701 Fribourg

www.fr.ch/rubd

Unser Zeichen: MD/MaS/sh
Direkt: +41 26 305 36 13
E-Mail: seca@fr.ch

Freiburg, 9. SEP. 2021

Düdingen, Gemeinde. Genehmigung der Änderung der Ortsplanung

gestützt:

- auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700);
- auf die Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (SR 700.1);
- auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01);
- auf die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011);
- auf das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 2. Dezember 2008 (SGF 710.1);
- auf das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR, SGF 710.11);
- auf die Verordnung vom 30. Juni 2015 über den Tarif der Gebühren und Verfahrenskosten im Bereich der Raumplanung und des Bauwesens (SGF 710.16);
- auf die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die massgeblichen Verfahren (UVPVV) vom 1. Juli 2002 (SGF 810.15);
- auf die am 8. Juni 2016 genehmigte Ortsplanung (OP) der Gemeinde Düdingen und die am 18. November 2020 genehmigte Änderung der OP;
- auf die Akten,

in Erwägung:

I. Gegenstand

Gegenstand dieser Änderung der OP der Gemeinde Düdingen ist die Erweiterung der Materialabbauzone IV für die bestehende Kiesabbaustelle Lengi-Weid. Diese beinhaltet die Einzonung der Parzellen Art. 5163, 5435 (teilweise), 7538 des Grundbuchs (GB) der Gemeinde Düdingen in die Spezialzone für Materialabbau IV Lengi-Weid sowie die Umzonung von Art. 5435

GB (teilweise) von der Materialabbauzone IV Waldegg 5 in die Spezialzone für Materialabbau IV Lengi-Weid und eine Änderung des entsprechenden Artikels des Planungs- und Baureglements (PBR). Zusätzlich wird eine Auszonung eines Teils der Spezialzone für Materialabbau IV Lengi-Weid auf Art. 5428 GB vorgesehen.

Gleichzeitig wurde das damit zusammenhängende Baugesuch für die Erweiterung der Kiesabbaustelle, namentlich für den Bau einer Deponie Typ A mit einer Anpassung der bestehenden Zufahrt durch den Chiemiwald (temporäre Zufahrtsstrasse), und das Gesuch für eine entsprechende Materialabbaubewilligung veröffentlicht. Für die Zufahrt ist auf der Parzelle Art. 5116 GB im Chiemiwald eine temporäre Rodung vorgesehen. Das betreffende Gesuch um Erteilung der Rodungsbewilligung lag zusammen mit dem Gesuch zur Änderung der OP und dem Baubewilligungsgesuch während 30 Tagen öffentlich auf. Das Dossier beinhaltete zudem einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), der gleichzeitig veröffentlicht wurde.

Die Erweiterung der Kiesabbaustelle Lengi-Weid und die Bewirtschaftung einer Innertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial (ID-MA) unterliegt entsprechend Art. 10a USG einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da die Erweiterung der Kiesabbaustelle eine erhebliche Erweiterung darstellt (Art. 2 Abs. 1a UVPV i.V.m. Ziff. 80.3 des Anhang 1 der genannten Verordnung) und das Deponievolumen mehr als 840'000 m³ beträgt und somit den Schwellenwert von 500'000 m³ überschreitet (Art. 2 Abs. 1a UVPV i.V.m. Ziff. 40.4 des Anhang 1 der genannten Verordnung). Das massgebliche Verfahren für die UVP ist die Genehmigung des Zonennutzungsplans (ZNP) gemäss Art. 86 Abs. 3 RPBG. Diese wird durch die zuständige Behörde durchgeführt. Im vorliegenden Fall ist das gemäss Art. 3 Abs. 2 UVPV die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD).

Das aufgelegene Baubewilligungsgesuch sieht zum Teil die Ausführung von Arbeiten vor, die den Bestimmungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone unterliegen, weil die Arbeiten ausserhalb des Abbauperimeters geplant sind. Diese Arbeiten betreffen die geplante Anpassung der bestehenden Zufahrt auf den Artikeln 5082, 5103, 5116, 6237, 6240, 7540 und 7541 GB, die Pflege und den Unterhalt mit geplanten Umgebungsarbeiten betreffend acht bestehende Tümpel auf Art. 5116 GB, die Fällung von 15 bis 20 bestehenden Mittelstamm-Obstbäumen auf Art. 5082 GB und die ersatzweise Pflanzung von 20 Hochstamm-Obstbäumen in zwei Linien in einem Abstand von 8m auf Art. 7540 GB sowie die ersatzweise Pflanzung einer jungen Stieleiche auf Art. 5428 GB und die Erstellung eines Biotop-Komplexes A mit einer Fläche von insgesamt 750m² auf Art. 5163 GB.

Mit Bezug auf die geplante Zufahrt ist im Besonderen festzustellen, dass diese als "Bau einer neuen Zufahrtsstrasse" bezeichnet wurde. Tatsächlich handelt es sich jedoch nur um die Anpassung einer zu weiten Strecken bereits bestehenden Zufahrt, mithin wird keine neue Erschliessung erstellt. Hinzukommt, dass diese offensichtlich hauptsächlich eine Privatstrasse im Gemeingebrauch darstellt. Es scheint aufgrund dessen kohärent, die Anpassung der Zufahrt im Baubewilligungsverfahren zu behandeln (vgl. Art. 72 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 15. Dezember 1967 – StrG, SGF 741.1 – sowie Art. 84 Bst. f und g PBBR). Da die Zufahrt und die Transportwege schliesslich der Erschliessung der erweiterten Materialabbauzone dienen, rechtfertigt es sich aber, deren raumplanerische Aspekte im Nachfolgenden zu überprüfen.

Die Genehmigung der Änderung der OP wird mit dem Verfahren der UVP, dem Verfahren für die Erteilung der Rodungsbewilligung, dem Verfahren für die Erteilung der Abbaubewilligung sowie mit den Verfahren für die Erteilung der Sonder- und Baubewilligung für das Projekt und die Bewirtschaftung einer Deponie Typ A gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA, SR 814.600) koordiniert.

II. Verfahren

Voranfrage

Für die Kiesabbaustelle und Deponie Lengi-Weid wurde keine Vorprüfung durchgeführt. Im Jahre 2015 behandelte das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) eine Voranfrage.

1. öffentliche Auflage

Die erste öffentliche Auflage der Änderung der OP wurde im Amtsblatt Nr. 50 vom 16. Dezember 2016 veröffentlicht.

Es sind 16 Einsprachen gegen diese Änderung der OP eingegangen. Zwei Einsprachen wurden zurückgezogen. Nachdem die Gemeinde die Einsprecher im Rahmen der Einigungsverhandlungen angehört hat, wies sie diese mit jeweiligem Entscheid vom 17. Mai 2017 ab, soweit auf die Einsprachen eingetreten wurde, und nahm die Änderung der OP an.

In der Folge wurden drei Beschwerden bei der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) eingereicht. Die Eröffnung der Entscheide darüber findet gleichzeitig mit dem Entscheid über die Genehmigung der Änderung der OP statt.

Annahme durch den Gemeinderat

17. Mai 2017.

Eingang der Dossiers beim BRPA

18. Oktober 2017.

Rechtliches Gehör

Im Amtsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 2018 hat die RUBD gestützt auf das Gesamtgutachten des BRPA vom 30. November 2018 publiziert, dass sie die geplante Erweiterung der Materialabbauzone IV für die Kiesabbaustelle Lengi-Weid nicht genehmigen kann.

Die Gemeinde hat hierzu am 12. Februar 2019 Stellung genommen.

2. öffentliche Auflage

Im Nachgang der Publikation des rechtlichen Gehörs erfolgte eine zweite öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 29 vom 19. Juli 2019, mit der gewisse Projektänderungen veröffentlicht wurden. Namentlich wurde auf eine ursprünglich vorgesehene fragliche Ausweichstelle im Wald verzichtet und es wurde eine Änderung und Präzisierung der ökologischen Kompensations- und Ersatzmassnahmen und eine damit einhergehende Ergänzung des UVB vorgenommen.

Während der zweiten öffentlichen Auflage sind 11 Einsprachen eingegangen. Drei Einsprachen wurden zurückgezogen. Nachdem die Gemeinde die Einsprecher im Rahmen der Einigungsverhandlungen angehört hat, wies sie diese mit jeweiligem Entscheid vom 29. Oktober 2019 (datiert am 5. November 2019) ab, soweit auf die Einsprachen eingetreten wurde, und nahm die Änderung der OP an.

In der Folge wurden acht Beschwerden bei der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) eingereicht. Die Eröffnung der Entscheide darüber findet gleichzeitig mit dem Entscheid über die Genehmigung der Änderung der OP statt.

Annahme durch den Gemeinderat (2. Auflage)

29. Oktober 2019.

Eingang der Dossiers beim BRPA (2. Auflage)

5. November 2019.

III. Gutachten der konsultierten Amtsstellen und Organe

Das Dossier wurde im Rahmen der Schlussprüfung den nachstehend aufgeführten interessierten Amtsstellen und Organen zur Begutachtung unterbreitet, welche folgende Gutachten erstellt haben:

1. öffentliche Auflage

Positiv:

- > Amt für Umwelt (AfU), Sektion Gewässer (SGew), 18. Dezember 2017;
- > Ehemaliges Amt für Wald, Wild und Fischerei (WaldA, jetzt: Amt für Wald und Natur, WNA), 2. Forstkreis, 21. Dezember 2017.

Positiv mit Bedingungen:

- > Amt für Archäologie (AAFR), 21. November 2017;
- > Amt für Kulturgüter (KGA), 6. Dezember 2017;
- > Ehemaliges Amt für Natur und Landschaft (ANL, jetzt: Amt für Wald und Natur, WNA), 9. Februar 2018;
- > Amt für Vermessung und Geomatik (VGA), 14. März 2018;
- > Amt für Mobilität (MobA), 9. April 2018;
- > Amt für Landwirtschaft (LwA), 4. Mai 2018.

Negativ:

- > Amt für Umwelt (AfU), 12. Juni 2018.

Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) hat die Bewilligung der im Zusammenhang mit der Änderung der OP stehenden temporären Rodung für den Bau der geplanten Zufahrt auf der Parzelle Art. 5116 GB mit Entscheid vom 14. November 2018 verweigert.



2. öffentliche Auflage

Positiv mit Bedingungen:

- > Amt für Archäologie (AAFR), 6. Januar 2020;
- > Amt für Vermessung und Geomatik (VGA), 4. März 2020;
- > Amt für Landwirtschaft (LwA), 16. April 2020;
- > Amt für Mobilität (MobA), 30. Oktober 2020;
- > Amt für Umwelt (AfU), 8. Januar 2021.

Negativ:

- > Amt für Wald und Natur (WNA), 14. Februar 2020.

Die ILFD hat die Bewilligung der im Zusammenhang mit der Änderung der OP stehenden temporären Rodung für die Zufahrt auf der Parzelle Art. 5116 GB mit Entscheid vom 2. März 2020 erteilt. Die Bewilligung der RUBD gemäss Art. 44 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) sowie die Errichtungsbewilligung für die Deponie Typ A der RUBD vom 6. Januar 2021 entsprechend Art. 38 Abs. 1 VVEA wurden am 6. Januar 2021 erteilt. Die Sonderbewilligung nach Art. 24 RPG und die Abbaubewilligung nach Art. 155 RPBG wurden am 19. April 2021 erteilt. Die betreffenden Entscheide werden gleichzeitig mit dem Entscheid über die Baubewilligung eröffnet.

Die Bedingungen der Gutachten der konsultierten Amtsstellen und Organe bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Genehmigung, sofern nachfolgend nicht anders entschieden wird.

IV. Beurteilung durch die RUBD

Die RUBD macht sich die vom BRPA berücksichtigten Bedingungen der konsultierten Amtsstellen und Organe zu eigen. Dasselbe gilt für die Bedingungen, die im Gesamtgutachten des BRPA enthalten sind. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Genehmigung, sofern nachfolgend nicht anders entschieden wird.

Nach der Prüfung des Dossiers kann folgendes festgehalten werden:

1. **Zonennutzungsplan und Gemeindebaureglement sowie Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht**

1.1. Begutachtung durch die kantonalen Amtsstellen

Die meisten Ämter haben bezüglich der geplanten Erweiterung ein positives Gutachten oder ein positives Gutachten mit Bedingungen ausgestellt (1. öffentliche Auflage und zur ergänzenden zweiten öffentlichen Auflage). Das Gutachten des AfU zur ersten öffentlichen Auflage war negativ aufgrund des negativen Gutachtens des ehemaligen ANL vom 9. Februar 2018 (Kompensationsmassnahmen, Zufahrtsstrasse, Profil der Wiederinstandstellung). Was die natur- und landschaftsschutzrechtlichen sowie die waldrechtlichen Aspekte anbelangt, stellten das

ehemalige WaldA und das ehemalige ANL auch hinsichtlich des Bauprojekts ein negatives Gutachten aus (Gutachten vom 21. Dezember 2017 und 9. Februar 2018).

Am 30. November 2018 hat das BRPA in seinem negativen Gesamtgutachten zur Schlussprüfung darauf hingewiesen, dass die ILFD die Bewilligung der ersuchten Rodung mit Entscheid vom 14. November 2018 verweigert hat. Ferner erwähnte es, dass das AfU und das ehemalige ANL eine negative Begutachtung erstellt haben, was die Auswirkungen der geplanten Zufahrt auf die Natur betrifft, die im Rahmen des UVB nicht abschliessend untersucht worden sind und deren Ersatzmassnahmen nicht ausreichend festgelegt worden sind. Ausserdem war für die Deponie ein Profil für die Wiederinstandstellung vorgesehen, das substanziell höher ist als das ursprüngliche Gelände, was das BRPA unter Verweis auf die Einschätzung der genannten Amtsstellen als nicht vereinbar mit Art. 16 Abs. 2 PBR erachtete. Auch verwies das BRPA auf das Gutachten des ehemaligen WaldA, welches erwähnte, dass die Rodungsbewilligung nur ausgestellt werden kann, wenn auf eine geplante Ausweichstelle im Wald verzichtet wird. Im Amtsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 2018 hat die RUBD gestützt auf das Gesamtgutachten des BRPA vom 30. November 2018 publiziert, dass sie die geplante Erweiterung der Materialabbauzone IV für die Kiesabbaustelle Lengi-Weid nicht genehmigen kann.

Wie erwähnt, wurde anlässlich der zweiten öffentlichen Auflage auf die ursprünglich geplante Ausweichstelle im Wald verzichtet. Damit wurde die Rodungsfläche um knapp 90 m² verkleinert. Auch wurde eine Änderung und Präzisierung der ökologischen Kompensations- und Ersatzmassnahmen vorgenommen. So wurde die Schliessung des Strassenabschnittes im Wald ausserhalb der Betriebszeiten der Kiesabbaustelle vorgesehen. Ferner wurde der Ersatz einer ökologischen Kompensationsmassnahme durch eine andere projektiert, da die ursprünglich geplante in der Zwischenzeit bereits umgesetzt wurde. Auch wurden die vorgesehenen ökologischen Kompensationsmassnahmen hinsichtlich des Standorts und des Unterhalts präzisiert. Es wurde in diesem Rahmen auch auf einen Bitumenbelag der geplanten Strassenabschnitte im Wald verzichtet.

Die anlässlich der zweiten Konsultation der Amtsstellen ausgestellten Gutachten sind positiv mit Bedingungen, bis auf jenes des WNA. Das Gutachten des WNA vom 14. Februar 2020 verbleibt negativ. Das WNA verweist in seinem Gutachten vom 14. Februar 2020 teilweise auf die Gutachten des ehemaligen WaldA vom 21. Dezember 2017 und des ehemaligen ANL vom 9. Februar 2018. Die nach erfolgter zweiter öffentlicher Auflage noch negativ begutachteten Aspekte betreffen nur die Änderung der OP. Namentlich hinsichtlich der Erweiterung der Materialabbauzone, die sich, wie erwähnt, im kommunalen Landschaftsschutzperimeter befindet, erachtet das WNA die Vorgaben von Art. 16 Abs. 2 PBR als nicht eingehalten. Dies erfolgt mit Blick auf die geplante Wiederinstandstellungstopografie des Terrains, die gegenüber dem aktuellen Terrain erhöht ausfällt. Gemäss Art. 16 Abs. 2 PBR sind Geländeänderungen wie Abtrag, Auffüllungen, Planie usw. nämlich zu unterlassen. Nach Art. 16 Abs. 4 PBR kann aber der Abbau von Materialvorkommen als Ausnahme bewilligt werden, wenn ein entsprechendes Bedürfnis nachgewiesen ist, in der näheren Umgebung keine andere Möglichkeit zum Abbau ausserhalb des Landschaftsschutzgebiets besteht, durch Auflagen eine dem Schutz entsprechende Rekultivierung sichergestellt ist und kein überwiegendes öffentliches Interesse dagegenspricht. Das WNA überlässt die Interessenabwägung gestützt auf Art. 16 Abs. 4 PBR der entscheidenden Instanz. Im Übrigen wird vom WNA aus fachlicher Sicht festgehalten, dass eine Deponie an diesem Standort keinen übermässigen Einfluss auf die Landschaft hätte, sofern die Wiederinstandstellung landschaftsverträglich ausgestaltet wird. Auch das AfU führt diesbezüglich aus, dass aus fachlicher Sicht festgehalten werden kann, dass eine Deponie an diesem Standort keinen übermässigen Einfluss auf die Landschaft hätte, sofern die Wiederinstandstellung landschaftsverträglich ausgestaltet wird. Das Gutachten zur zweiten öffentlichen Auflage des AfU vom 8. Januar 2021 ist positiv mit Bedingungen.

Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist gestützt auf die eingeholten Gutachten der spezialisierten Amtsstellen und das Gesamtgutachten des BRPA anlässlich der zweiten öffentlichen Auflage insgesamt festzustellen, dass das geplante Vorhaben nicht im Konflikt mit anderen Nutzungszonen oder Perimetern mit spezieller Beschreibung gemäss dem Zonennutzungsplan der Gemeinde Dürdingen steht und auch die Anforderungen der weiteren anwendbaren rechtlichen Schutzvorgaben einhlt.

1.2. Eigenheiten des Standorts

Die vorgesehene Erweiterung liegt gemäss dem kantonalen Sachplan fr Materialabbau (SaM) im als vorrangig abbaubaren Sektor eingestuften Bereich Nr. 2293.01. Im weiteren Umfeld befinden sich das Amphibienlaichgebiet FR 147 (Dürdingermoos) von nationaler Bedeutung sowie die Flachmoore Nr. 1118 und 1120 (Dürdinger- und Waldeggmoos) und das Hoch- und Übergangsmoor Nr. 69 (Dürdingermoos), ebenfalls je von nationaler Bedeutung. Im Bereich der geplanten Zufahrt befinden sich zudem die zwei Amphibienlaichgebiete von kantonaler Bedeutung Nr. 146 und 421 (Wanderobjekt Rsch-Chiemi und Feuchtgebiet Rsch-Dhli). Zudem befinden sich in der weiteren Umgebung die Wildtierkorridore FR-520, -523 und -532, allesamt von lokaler Bedeutung. Die geplante Zonenerweiterung und die geplante Anpassung der Zufahrt inklusive die vorgesehenen Kompensations- und Ersatzmassnahmen erstrecken sich weder auf ein Moor oder Amphibienlaichgebiet, noch auf einen Wildtierkorridor. Die Zonenerweiterung kommt aber im kommunalen Landschaftsschutzperimeter zu liegen und untersteht den Anforderungen von Art. 16 PBR. Die geplante Anpassung der Zufahrt durchquert das kantonale Naturschutzgebiet "Dürdinger Mser", wobei die neu zu errichtenden Teile vollumfnglich ausserhalb des Perimeters des kantonalen Naturschutzgebiets, jedoch in der betreffenden kommunalen Naturschutzzone B zu liegen kommen. Womit das Projekt den Anforderungen von Art. 17 PBR entsprechen muss. Aufgrund der geplanten Aufschttungen sind zudem drei geschtzte Naturelemente betroffen, die nicht erhalten werden knnen, jedoch ersetzt werden: eine Hecke (Objekt Nr. 203), ein Einzelbaum (Stieleiche, Objekt Nr. 211) und ein Feuchtbiotop. Am Rande der Parzelle Art. 7538 GB steht zudem die Wegkapelle "Unserer lieben Frau von Einsiedeln" von 1926 (Waldegg 2, Art 5432 GB), welche im Kulturgterverzeichnis im Wert C und im geltenden ZNP in der Kategorie 3 geschtzt ist. Ferner liegt die geplante Erweiterung teilweise auf einem belasteten Standort, der mit der Nr. 2293-0105 im entsprechenden Kataster des Kantons Freiburg als ein nicht untersuchungsbedrfziger Standort eingetragen ist. Ausserdem befindet sich der Standort im Gewsserschutzbereich Au.

1.3. Vereinbarkeit mit der Fauna und Flora

Zunchst ist wesentlich, dass sich das fragliche Vorhaben nicht auf die dortigen Moore oder das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung erstreckt. Die Schutzziele der entsprechenden Moore und des Amphibienlaiches werden dementsprechend in keiner Weise beeintrchtigt. Was den Schutz der Amphibien betrifft, soll die geplante Zufahrt mindestens whrend der besonders sensiblen Zeit ihrer Wanderung nur tagsber durch den Werkverkehr befahren werden, des Nachts erfolgt eine Schliessung der Strasse. Die Strassensperrung zum Zeitpunkt der Amphibienwanderung muss so umgesetzt werden, dass garantiert ist, dass in der Nacht kein Verkehr auf der Strasse unterwegs ist (physische Sperrung, o..).

Der Biotop-Komplex A liegt mit 3m Entfernung zum Waldabschnitt auf Art. 5437 GB innerhalb des Waldabstandes. Vorliegend wird bereinstimmend mit dem Entscheid ber die Sonderbewilligung als Bedingung gesetzt, dass der entsprechende Komplex den Waldabstand von 5m einhalten muss. Dies rechtfertigt sich aufgrund des fehlenden Einverstndnisses des

Eigentümers des Waldgrundstücks von Art. 5437 GB. Eine um 2m versetzte Realisierung ist unter Berücksichtigung der Örtlichkeiten und des Umfangs des betroffenen Bereichs realisierbar, sofern die Biotope, wie vorgesehen, abgedichtet werden. Der Biotop-Komplex A ist folglich innerhalb des vorgesehenen Bereichs in einem Abstand von 5m zum Wald zu errichten. Die Biotope müssen zudem, wie im UVB vorgesehen, abgedichtet werden.

Die durch das Vorhaben verursachten Störungen der wildlebenden Fauna sind nach Ansicht des WNA insgesamt aber nur marginal und können durch die Integration effizienter Schutz- und Kompensationsmassnahmen hinreichend minimiert werden. Demnach werden die Schutzvorgaben des übergeordneten Rechts nicht verletzt.

Die vom Perimeter betroffenen geschützten Naturelemente (Hecke, Baum und Feuchtbiotop) können des Weiteren vollumfänglich ersetzt werden. Die im UVB vorgesehene Hecke Nr. 2 an der Ostseite des vorliegend geplanten Abbauperimeters dient bereits als Ersatzmassnahme für ein anderes Projekt. Es muss ein anderer Standort für eine gleichwertige Ersatzpflanzung vor der Aufnahme des Betriebs am Standort Lengi-Weid konkretisiert und sichergestellt werden. Die ökologischen Massnahmen sind ferner vor der Aufnahme des Betriebs umzusetzen, damit die Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen, wenn die ursprünglichen Lebensräume beeinträchtigt werden. Das WNA ist vor Beginn des Abbaus über die ersatzweise Neupflanzung zu informieren, wobei diese zu belegen ist. Ebenso muss die Pflanzung des neuen Obstgartens vor der Fällung der betroffenen Bäume für die neue Strassenführung erfolgen. Der im PBR definierte Bauabstand von 15m zu den geschützten Gehölzen ausserhalb des Waldareals gilt des Weiteren auch für die noch zu pflanzenden Gehölze ausserhalb des Waldareals. Er muss dementsprechend jederzeit eingehalten werden. Dies gilt auch im Abbauperimeter.

Die Planung lässt sich unter Gesamtberücksichtigung der Umstände nicht beanstanden. Entsprechend den Feststellungen des WNA ist davon auszugehen, dass die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen der vorhandenen Naturwerte im UVB nach erfolgter zweiter öffentlicher Auflage korrekt erfasst worden sind und durch geeignete projektintegrierte Massnahmen geschützt oder angemessen kompensiert werden können, wo ein Schutz nicht möglich ist.

Ferner existiert im betroffenen Perimeter kein Wildtierkorridor. Die projektbedingten Beeinträchtigungen der Wildwechsel sind deshalb übereinstimmend mit den Feststellungen des WNA als minimal und akzeptabel einzustufen. Mit Bezug auf das kantonale Wildschutzgebiet Nr. 18 (Düdinger Moos) ist festzustellen, dass dadurch keine besonderen Anforderungen bezüglich der Lebensraumtypologie bestehen, die gegen das Projekt sprechen.

1.4. Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Landschaftsschutzes

Gemäss Art. 16 Abs. 2 PBR sind Geländeänderungen wie Abtrag, Auffüllungen, Planie usw. zu unterlassen. Nach Art. 16 Abs. 4 PBR kann der Abbau von Materialvorkommen als Ausnahme bewilligt werden, wenn ein entsprechendes Bedürfnis nachgewiesen ist, in der näheren Umgebung keine andere Möglichkeit zum Abbau ausserhalb des Landschaftsschutzgebiets besteht, durch Auflagen eine dem Schutz entsprechende Rekultivierung sichergestellt ist und kein überwiegendes öffentliches Interesse dagegenspricht. Der Gemeinderat hat sich für die Gewährung einer Ausnahme nach Art. 16 Abs. 4 PBR entschieden. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut der Bestimmung von Art. 16 Abs. 4 PBR mit der Nennung des Wortes "Abbau" die Abbautätigkeit im weiteren Sinne, also die Abbauarbeiten mitsamt der nachfolgenden Wiederinstandstellung umfassen muss. Andernfalls ergäbe die Festlegung dieser Bestimmung keinen Sinn, da sich die Frage der

Gewährung einer Ausnahme in erster Linie nach der erfolgten Wiederinstandstellung stellt, wenn das Terrain wieder in den Zustand der ursprünglichen Landschaft zurückgesetzt werden soll.

Vorliegend spricht die Sachlage für ein ausreichendes Bedürfnis nach der ersuchten Erweiterung der Materialabbauzone und der ausgewiesenen Wiederinstandstellungstopografie. Wie erwähnt, liegt die vorgesehene Erweiterung gemäss dem SaM im als vorrangig abbaubaren Sektor eingestuftem Bereich Nr. 2293.01. Dabei ist auch wesentlich zu berücksichtigen, dass die fragliche Planung im Verbund der dortigen Materialabbauzone steht und eine Umorganisation und Erweiterung des Abbaus bedeutet. Das Vorhaben ist dementsprechend an die dortige Materialabbauzone gebunden. In der näheren Umgebung befindet sich demnach auch kein Terrain ausserhalb des Landschaftsschutzperimeters, welches gleich geeignet wäre. Des Weiteren stellt die Projektplanung eine dem Schutz entsprechende Rekultivierung sicher. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzperimeters ergibt sich ferner aus Art. 16 Abs. 1. Demgemäss umfassen die im Zonennutzungsplan bezeichneten Landschaftsschutzperimeter besondere Landschaften, deren verschiedene Bestandteile einen Wert in sich selbst und für die Einheit der Landschaft darstellen. Die besondere Schönheit und die Eigenart der Landschaft sollen erhalten und gepflegt werden. Die vorliegend betroffene Fläche weist diese Schutzbedürftigkeit angesichts der Umschliessung mit einer bereits bestehenden Materialabbauzone nicht in der Masse aus, wie dies für eine unberührte Landschaft gilt. Das geplante höher instand gestellte Terrain bedeutet für die dort gelegene Landschaft ferner keine Auswirkungen, die deren Erscheinungsbild und Eigenart unkenntlich machen. Der Erhalt des einheitlichen Landschaftsbilds wird auch mit der erhöhten Wiederinstandstellungstopografie gewährleistet. Mithin erleidet die Landschaft keine Einbussen.

Was die Umgebung betrifft, ist bei der Interessenabwägung auch die Nähe zur geschützten Wegkapelle am Rand von Art. 7538 GB zu berücksichtigen. Die Wahrnehmung und charakteristische Wirkung der Kapelle als wegbegleitender Einzelbau und Besinnungsort ausserhalb des Siedlungsgebietes wird wesentlich bestimmt durch die Landschaft in deren Hintergrund sowie der unmittelbaren Umgebung der Gebetsstätte. Aus kulturgüterschutzrechtlicher Sicht muss ein Bereich mit Umgebungsgestaltung (z.B. Baum-/Buschgruppen) um die geschützte Kapelle auf Art. 7538 GB gewahrt werden, der als ein für die Kapelle angemessener Umraum und Hintergrund dient.

Solange jedoch diese Bedingung eingehalten wird, stehen der erhöhten Wiederinstandstellungstopografie auch keine kulturgüterschutzrechtlichen Interessen entgegen. Insofern sind keine überwiegenden Interessen ersichtlich, die gegen eine Ausnahme nach Art. 16 Abs. 4 PBR sprechen. Insgesamt lässt sich folglich feststellen, dass die fragliche Planung die Vorgaben von Art. 16 PBR unter Gewährung einer Ausnahme nach Art. 16 Abs. 4 PBR einhält. Der Entscheid des Gemeinderats ist nicht zu beanstanden.

1.5. Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Naturschutzzone

Mit Bezug auf die geplante Anpassung der Zufahrt ist zu berücksichtigen, dass nur gewisse Teile der bestehenden Strasse neu errichtet werden. Diese Teile liegen, wie erwähnt, vollumfänglich ausserhalb des Perimeters des kantonalen Naturschutzgebiets, jedoch in der betreffenden kommunalen Naturschutzzone B. Sie dürfen gemäss Art. 17 PBR als Vorhaben in der Naturschutzzone B keinen Hartbelag aufweisen und es sind insgesamt geeignete Amphibienschutzmassnahmen vorzunehmen. Diesen Anforderungen wird mit dem Projekt, so wie es zweimalig öffentlich aufgelegt worden ist, entsprochen. Was die geplanten ökologischen Massnahmen auf Art. 5116 und 5082 (teilweise) GB anbelangt, so halten auch diese die Vorgaben von Art. 17 PBR ein. Mithin werden die Anforderungen der Schutzzone vollumfänglich eingehalten und es liegt keine Verletzung der übergeordneten Vorgaben des Rechts vor. Im Übrigen müssen die

Bedingungen und Auflagen der Rodungsbewilligung der ILFD vom 2. März 2020 eingehalten werden.

1.6. Zur Beanspruchung der Fruchtfolgeflächen

Die geplante Erweiterung der Kiesabbaustelle und Deponie Lengi-Weid befindet sich ferner zu ungefähr 2,2 Hektar auf FFF. Wie erwähnt, liegt die vorgesehene Erweiterung gemäss dem SaM im als vorrangig abbaubaren Sektor eingestuften Bereich Nr. 2293.01. Entsprechend Thema T414 des kantonalen Richtplans (KantRP, Materialabbau) ist ein Materialabbau demnach zulässig. Gemäss Thema 301 des KantRP (FFF) gilt bei der Inanspruchnahme von FFF unter der Voraussetzung, dass der kantonale Mindestumfang der FFF sichergestellt ist, keine Kompensationspflicht, wenn u.a. eine standortgebundene Massnahme oder ein standortgebundenes Projekt vorgesehen wird. Es sind dies Massnahmen, deren beabsichtigter Zweck den vorgesehenen Standort erfordert, da sie diesen einzig an diesem Standort erfüllen können. Dies trifft vorliegend zu. Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit der dort vorhandenen Materialabbauzone und dient dem vorrangig abbaubaren Sektor Lengi-Weid. Die fragliche Planung ist auf den vorgesehenen Standort infolgedessen aus objektiven betriebstechnischen Gründen angewiesen. Dies trifft auch auf die Anpassung der Zufahrt zu, wobei zu berücksichtigen ist, dass nur ein kleines Stück der Zufahrt auf FFF erfolgt. Die Standortgebundenheit der Anpassung der Zufahrtsstrasse ergibt sich aus dem vornehmlichen Ziel, die Weiler Ottisberg und Räsch vom Schwerverkehr zu befreien. Gleichzeitig soll die bestehende Strasseninfrastruktur zweckmässiger genutzt werden. Dabei ist unter Berücksichtigung des landschaftlich sensiblen umliegenden Gebiets und der bestehenden Erschliessungsstrukturen in diesem Sektor keine andere Alternativmöglichkeit gegeben. Schliesslich ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der von den Amtsstellen gestellten Bedingungen insgesamt keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Die Baustelle muss durch einen durch die bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz (BGS) anerkannten bodenkundlichen Baubegleiter (BBB) begleitet werden. Eine Kopie des Mandats muss rechtzeitig vor Baubeginn dem LwA zugestellt werden. Die betroffene Fläche ist nach Beendigung der Materialabbautätigkeit ferner zu rekultivieren und wieder der Landwirtschaftszone zuzuführen. Dabei hat die rekultivierte Fläche mindestens wieder die ursprüngliche Qualität aufzuweisen wie vor der Aufnahme des Betriebs (Wald, FFF und Qualität B1/B2/C) und muss demnach, was die beanspruchten FFF anbelangt, den Kriterien für FFF entsprechend dem Sachplan des Bundes entsprechen. Die Richtlinien zur Rekultivierung müssen bis zur Schussabnahme der Fläche respektiert werden.

1.7. Zur Berücksichtigung des belasteten Standorts Nr. 2293-0105

Die geplante Erweiterung kommt teilweise auf einem belasteten Standort zu liegen, der mit der Nr. 2293-0105 im entsprechenden Kataster als ein nicht untersuchungsbedürftiger Standort eingetragen ist. Belastete Standorte dürfen durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen entsprechend Art. 3 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (AltIV, SR 814.680) nur verändert werden, wenn sie nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden oder ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden. Die Existenz des belasteten Standorts spricht für sich genommen nicht gegen die geplante Erweiterung. Der Perimeter des belasteten Standortes Nr. 2293-0105 muss von einem Ingenieurbüro auf das Vorhandensein von Abfällen kontrolliert werden. Diese Untersuchungen müssen es erlauben, die möglichen Aufschüttungen bis zur Tiefe des natürlichen Terrains zu identifizieren. Falls Abfälle vorgetroffen werden, so muss dem AfU vor Beginn der

Abbauarbeiten ein Entsorgungskonzept zur Beurteilung vorgelegt werden. Dieses muss die verschiedenen Belastungszonen aufzeigen, die Menge und die Schadstoffkonzentration des belasteten Aushubs angeben und das Vorgehen zur Sortierung und konformen Entsorgung des Aushubs angeben. Der in den Baugesuchunterlagen dargestellte Perimeter des belasteten Standortes Nr. 2293-0105 entspricht nicht mehr dem aktuellen Perimeter. Das AfU behält sich das Recht vor, weitere Anforderungen zu stellen, die sich aus der Sicht der AltIV als nötig erweisen sollten, wenn während dem Abbau Fremdstoffe oder Abfälle zum Vorschein kommen sollten. Im Übrigen ist es aber grundsätzlich möglich, anlässlich der Projektausführung auf Art. 3 AltIV einzugehen. Der belastete Standort Nr. 2293-0105 darf durch das Projekt nur dann verändert werden, wenn er nicht sanierungsbedürftig ist und wenn das Projekt kein Sanierungsbedürfnis verursacht. Andererseits darf das Projekt eine mögliche, spätere Sanierung nicht beeinträchtigen. Gegebenenfalls wird das Projekt unter Berücksichtigung einer allfälligen späteren Sanierung des belasteten Standortes so angepasst werden müssen, dass dieses eine Sanierung nicht beeinträchtigt.

Das für die Wiederauffüllung vorgesehene saubere Aushubmaterial muss im Übrigen zwingend die Anforderungen von Ziff. 1 von Anhang 3 VVEA einhalten.

1.8. Vereinbarkeit mit den Anforderungen an den Grundwasserschutz

Das Abbaugelände liegt im Gewässerschutzbereich Au. Dieser Bereich zählt zu den vom Kanton bezeichneten besonders gefährdeten Bereichen und dient dem Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer (vgl. Art. 29 Abs. 1 Bst. a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 – GSchV, SR 814.201). Der Gewässerschutzbereich Au umfasst dabei die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete (vgl. Anhang 4 Ziff. 11, 111 GSchV).

Entsprechend Art. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) ist jedermann verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden. Gemäss Art. 6 ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Abs. 1). Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht (Abs. 2). Art. 31 Abs. 1 GSchV spezifiziert ferner, dass jeder, der in den besonders gefährdeten Bereichen nach Art. 29 Abs. 1 GSchV Anlagen erstellt oder ändert oder dort andere Tätigkeiten, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen, ausübt, die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen muss, insbesondere sind die Massnahmen nach Anhang 4 Ziff. 2 GSchV zu treffen (Bst. a) und die erforderlichen Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositive zu erstellen (Bst. b). Gemäss Anhang 4 Ziff. 211 dürfen in den Gewässerschutzbereichen Au keine Anlagen erstellt werden, die eine besondere Gefahr für ein Gewässer darstellen (Abs. 1). Des Weiteren muss nach Abs. 3 der genannten Bestimmung bei der Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material im Gewässerschutzbereich Au eine schützende Materialschicht von mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel belassen werden. Liegt bei einer Grundwasseranreicherung der Grundwasserspiegel höher, so ist dieser massgebend (Bst. a). Ferner muss die Ausbeutungsfläche so begrenzt werden, dass die natürliche Grundwasserneubildung gewährleistet ist (Bst. b) und es muss der Boden nach der Ausbeutung wieder so hergestellt werden, dass seine Schutzwirkung der ursprünglichen entspricht (Bst. c).

Mit Bezug auf den Grundwasserschutz ist vorliegend wesentlich, dass für den betroffenen Standort derzeit keine Grundwasserschutzzonen ausgeschieden worden sind. Gestützt auf die genannten Gesetzesvorgaben ist die Einzonung für den Kiesabbau und die Erstellung der geplanten

Innertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial im Gewässerschutzbereich. Auch demnach nicht ausgeschlossen. Unter Einhaltung hinreichender Schutzbedingungen kann einem Projekt wie dem vorliegend fraglichen grundsätzlich zugestimmt werden. Massgebend ist, dass die Einhaltung der oben genannten Gesetzesvorgaben zu jedem Zeitpunkt der Abbau- und Deponietätigkeit gewährleistet sind.

Der UVB sieht zum Schutz des Grundwassers während der gesamten Dauer des Abbaus und der Auffüllung/Aufschüttung fünf Massnahmen vor: Etappenweiser Abbau zur Minimierung der Grösse der offenen Fläche; Grundwasserfassungen überwachen; Kiesabbau bis max. 2 m über dem natürlichen höchsten Grundwasserspiegel; Keine Wartung von Maschinen in der Grube und keine Lagerung von Treibstoffen, Betanken von Maschinen ausserhalb der Abbaustelle ab Tanklastwagen; Abbaumaterial wird nicht in der Kiesabbaustelle gewaschen. Damit die Massnahmen im Kapitel über das Grundwasser des UVB umgesetzt werden können, muss die Festlegung der Abbaukote auf der Grundlage des zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegels erfolgen oder es muss mit geeigneten Mitteln eine Abschätzung des zehnjährigen Grundwasserspiegels gemacht werden, so mit der Erstellung von vier Grundwassermessstellen, um regelmässige Messungen des Grundwasserspiegels durchzuführen (4 Piezometer). Die Standorte der Piezometer müssen so gewählt werden, dass während der Abbauphase weiterhin Messungen vorgenommen werden können. In Abhängigkeit der Messungen bleiben Änderungen der Abbaukote vorbehalten. Es ergibt sich aus dem übergeordneten Recht, dass eine Grundwasserverschmutzung mit geeigneten Massnahmen vermieden werden muss. Diesbezüglich soll vor der Realisierung der Arbeiten mit dem AfU Kontakt aufgenommen werden.

Die betroffene Fläche ist nach Beendigung der Materialabbautätigkeit zu rekultivieren und wieder der Landwirtschaftszone zuzuführen. Bei der Rekultivierung müssen die Aspekte des Grundwasserschutzes berücksichtigt werden. Diesbezüglich soll vor der Realisierung der Arbeiten mit dem AfU Kontakt aufgenommen werden.

Die genannten Massnahmen und Bedingungen erlauben, die übergeordneten Schutzvorgaben zu respektieren. Unter der Voraussetzung von deren Einhaltung kann somit gewährleistet werden, dass das Grundwasser durch die Kiesgrube und die Deponie nicht beeinträchtigt wird. Ob die festgelegten Massnahmen und Bedingungen eingehalten werden, lässt sich ferner jederzeit anhand der zu liefernden Daten kontrollieren. Ein Verstoß wäre sofort festzustellen und würde nicht erst mit der Verschmutzung des Grundwassers zu Tage treten. Eine Gefährdung könnte somit direkt unterbunden werden. Insgesamt ist das umweltrechtliche und das spezifisch gewässerschutzrechtliche Vorsorgeprinzip damit eingehalten. Weitergehende Analysen drängen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf. Die Festlegung weitergehender Massnahmen erscheint zum derzeitigen Zeitpunkt auch nicht notwendig und würde, angesichts der bisherigen Erfahrungen mit Vorhaben dieser Art und Lage, gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstossen.

1.9. Vereinbarkeit mit den übrigen umweltschutzrechtlichen Vorgaben

Bezüglich der weiteren umweltschutzrechtlichen Anforderungen ist festzustellen, dass die weiteren, im UVB vorgesehenen Massnahmen vollständig umgesetzt und strikt eingehalten werden müssen, sofern vorliegend nicht etwas Anderes ausgeführt wird. So können die umweltschutzrechtlichen Anforderungen gemäss dem Gutachten des AfU anlässlich der zweiten öffentlichen Auflage allesamt vollumfänglich eingehalten sind, wenn die festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

Sollten Probleme betreffend Sauberkeit der Strasse auftreten und die Realisierung des Projektes trotz der im UVB vorgesehenen Massnahmen zu übermässigen Staubimmissionen und zur Verschmutzung der Strassen führen, ist die Situation erneut zu überprüfen und es sind

weitergehende Massnahmen zu ergreifen. Insbesondere sind in einem solchen Fall die staubenden Oberflächen zu benetzen und es muss geprüft werden, ob eine Reifenwaschanlage beim Ausgang der Kiesabbaustelle eingebaut werden muss oder andere Massnahmen ergriffen werden müssen. Flüssige Treibstoffe dürfen nicht an Stellen umgeschlagen werden, wo sie leicht in ein ober- oder unterirdisches Gewässer oder unmittelbar in die Kanalisation fließen könnten;

Maschinen mit einer Leistung von 18 kW – 37 kW mit Baujahr ab 2010 und alle Maschinen mit einer Leistung ab 37 kW unabhängig vom Baujahr müssen zudem mit einem Partikelfiltersystem ausgerüstet sein.

Das Material für die Strassenkofferung muss die Bedingungen von Ziff. 1 Anhang 3 VVEA einhalten. Werden Recyclingbaustoffe für die Auffüllung verwendet, müssen diese den Normen entsprechen und die dafür vorgeschriebenen Verwendungsmöglichkeiten gemäss der Verwertungs-Richtlinie zwingend einhalten.

Mit Bezug auf die lärmtechnischen Aspekte und betreffend die Luftreinhaltung im Besonderen ist festzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aufgrund der Beeinträchtigungen, welche durch das geplante Vorhaben verursacht werden, nicht gewährleistet ist.

Anhand der ausgestellten Gutachten lässt sich ferner feststellen, dass keine verkehrstechnischen Probleme durch die geplante Erweiterung der Materialabbauzone erzeugt werden. Massgebend ist, dass es durch diese nur zu einer geringen Erhöhung an LKW-Fahrten kommt, welche vom umliegenden Strassennetz (Gemeindestrassen und Kantonsstrasse) sowohl materialtechnisch als auch bezüglich der Verkehrssicherheit ohne relevante Mehrbelastung aufgenommen werden können. Wesentlich ist auch, dass durch das Vorhaben eine Entlastung der beiden Weiler Räsch und Ottisberg vom Schwerverkehr erfolgt und der nordöstliche Bereich entlang des Zelgmoosweges durch die Wahl derselben Strecke für die Zu- und Wegfahrt für den Langsamverkehr wieder leichter nutzbar wird. Dieser Vorteil ist als verkehrstechnisches Interesse zu gewichten, welches für das Vorhaben spricht. Der betroffene Langsamverkehr ist zudem bereits im Begriff, verbessert zu werden. Aufgrund der geringen Verkehrszunahme ist im Übrigen davon auszugehen, dass die betroffenen Infrastrukturen nur gering mehrbelastet werden. Die Überquerung der Fahrzeuge muss im Übrigen zwischen den zwei Kurven der geplanten Strasse im Chiemiwald gewährleistet sein. Eine Ampelanlage ist deshalb notwendig, um die Durchfahrt der Fahrzeuge zwischen den zwei Kurven zu gewährleisten.

1.10. Archäologische Besonderheiten

Das AAFR weist darauf hin, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass archäologische Überreste während der Arbeiten zum Vorschein kommen. Es muss dem AAFR dementsprechend vor und während der Vornahme der Arbeiten ermöglicht werden, Sondierungen durchzuführen und die Arbeiten zu begleiten, um eventuelle archäologische Überreste zu evaluieren. Das AAFR behält sich vor, weitere Massnahmen zu verlangen.

1.11. Noch vorzunehmende Anpassungen im Zonennutzungsplan und im GBR

Zonennutzungsplan

Auf dem ZNP werden die aktuell geschützten Naturelemente (Hecken und Einzelbaum) im und um den betroffenen Perimeter dargestellt. Dies kann insofern zu Missverständnissen führen, als dass diese teilweise ersetzt werden sollen. Der neue Zustand wird aber erst nach der Wiederinstandstellung des Geländes wieder in den ZNP eingetragen. Im Allgemeinen ist es

demnach nicht sinnvoll, einen Ist- oder Zukunfts-Zustand der betreffenden Elemente darzustellen. Die Elemente werden für die Phase der Abbau- und Wiederinstandstellungstätigkeit als Hinweis betrachtet. Die RUBD beauftragt das BRPA, diese formelle Korrektur in der Legende des Plans vorzunehmen.

Die betroffene Fläche ist nach ihrer Rekultivierung wieder der Landwirtschaftszone zuzuführen (siehe unten). Nach Beendigung der Abbautätigkeit müssen auch die entfernten und neu gepflanzten bzw. angelegten Kompensationsmassnahmen (Hecken, Einzelbäume, Biotope) im ZNP aktualisiert werden. Die Gemeinde soll diese Korrekturen im Rahmen einer Revision ihrer OP vornehmen, sobald die Abbautätigkeit beendet und das Land rekultiviert ist.

Im Übrigen sollen die Daten der amtlichen Vermessung nach Abschluss der Arbeiten durch einen patentierten Geometer nachgeführt werden. Fehlende Fixpunkte, respektive fehlende Grenzpunkte müssen nach Abschluss der Arbeiten ebenfalls neu materialisiert werden. Soweit dies den ZNP betrifft, soll die Gemeinde diese Korrekturen im Rahmen einer Revision ihrer OP vornehmen, sobald die Abbautätigkeit beendet und das Land rekultiviert ist.

Gemeindebaureglement

Die korrekte Artikelbezeichnung im PBR ist "Art. 58b" und nicht "Art. 58". Ausserdem sollen die Unterziffern als Ziffern oder Absätze dargestellt werden, nicht als Artikel. Die Gemeinde soll diese formelle Korrektur anlässlich der nächsten Revision ihrer OP vornehmen.

Ziff./Abs. 7 von Art. 58b PBR muss wie folgt ergänzt werden: "Während der Abbauphase können entlang des Grubenrandes Humusdeponien angelegt werden, ausgenommen im Hecken-, Baum- und Waldabstandsbereich". Da dies bereits gestützt auf das übergeordnete Recht gilt, kann auch diese Korrektur als formelle Korrektur angesehen werden. Die RUBD beauftragt das BRPA, diese Ergänzung selbst vorzunehmen.

Das ehemalige Walda führte in seinem Gutachten vom 21. Dezember 2017 aus, dass der im PBR festgelegte Waldabstand von 15 m für die westliche Seite des Zehnthölzli betreffend die MAZ IV Lengi-Weid auch für die vorliegende Änderung der OP gelten soll und somit für die neu in den Perimeter der MAZ IV aufgenommenen Flächen von Art. 5435 und 7438 GB. Die Formulierung des PBR erlaubt es, dieser Forderung nachzukommen, ohne dass eine weitergehende Präzisierung notwendig ist.

2. Anforderungen Materialabbau und Abfallbewirtschaftung

Der Abbaustandort ist, wie erwähnt, Teil des SaM und darin als vorrangig abbaubarer Sektor Nr. 2293.01 eingetragen. Er hat bei der Beurteilung im SaM -17 und +9 Punkte, jedoch ist als wesentlich zu berücksichtigen, dass sämtliche im SaM als vorrangig bezeichneten Sektoren diejenigen Bereiche sind, die in den Beurteilungskriterien die höchste Anzahl Pluspunkte erhalten haben und das beste Verhältnis zwischen Plus- und Minuspunkten aufweisen. Es gibt unter diesen Sektoren kein Rangverhältnis. Zudem handelt es sich beim vorliegenden Projekt um eine Erweiterung einer bestehenden Materialabbauzone.

Mit der Erweiterung der Kiesgrube Lengi-Weid wird das verbleibende Restvolumen des lokalen Kies- und Sandvorkommens in dieser Region abgebaut, bevor der gesamte Standort anschliessend wiederhergestellt wird. Die Zahlen zum Materialabbau, welche jährlich via InfoMAT zugestellt werden, zeigen in der Region einen durchschnittlichen Abbau und somit Bedarf von 121'152 m³ pro Jahr auf (Jahresberichte 2015 – 2019). Gemäss der Statistik entsprechend InfoMAT sind aktuell

noch ungefähr 578'000 m³ Kies bewilligt und somit in den nächsten Jahren verfügbar. Das heisst, mit dem benötigten Volumen pro Jahr wären die regionalen Reserven bereits in etwa fünf Jahren ausgeschöpft. Die durch die Erweiterung der Kiesabbaustelle Lengi-Weid geplanten zusätzlichen 108'000 m³ Kies sind somit zu begrüssen. Sie ermöglichen auch eine lokale Verwertung ohne lange Transportwege, was den Kriterien der kantonalen Planung entspricht. Mit der Erweiterung der Kiesgrube Lengi-Weid wird das verbleibende Restvolumen des lokalen Kies- und Sandvorkommens abgebaut, bevor der gesamte Standort anschliessend wiederhergestellt wird. Aus diesem Grund ist das vorliegende Projekt zweckmässig. Die Anforderungen von Thema T414 des KantRP (Materialabbau) werden dementsprechend eingehalten.

Was die geplante Deponie anbelangt, so wird den Bestimmungen des Themas T413 des KantRP (Abfallbewirtschaftung) Folge geleistet. Insbesondere betrifft dies die Berücksichtigung der Materialabbaustandorte im Rahmen der Planung von Deponien des Typs A, den für die Region benötigten Bedarf und das Mindestvolumen von 50'000 m³ sowie die Bodennutzungseffizienz von mehr als 5 m³/m². Das AfU stellt in seinem Gutachten vom 8. Januar 2021 fest, dass der Bedarf an Deponievolumen ausgewiesen ist und auch die Anforderungen an Standort und Bauwerk der Deponie eingehalten werden. Seinem Gutachten entsprechend steht das eingereichte Projekt mit der kantonalen Planung im Einklang.

Das BRPA bestätigt dies in seinem Gesamtgutachten und präzisiert, dass das vorliegende Projekt sowohl aus Sicht der bundesrechtlichen Grundlagen als auch aus Sicht der kantonalen Planung gerechtfertigt ist. Zudem erachtet es die Bedürfnisse der Gesuchstellerin in den Projektunterlagen als hinreichend dargelegt.

Aus diesen geht hervor, dass das geplante Projekt aus topografischen und technischen Gründen am vorgesehenen Standort errichtet werden soll. Ein alternativer Standort ist nach Analyse der Gesuchsunterlagen nicht möglich. Vorliegend ist zudem als wesentlich zu berücksichtigen, dass das Vorhaben, wie erwähnt, im Zusammenhang mit der vorhandenen Materialabbauzone steht und dem vorrangig abbaubaren Sektor Lengi-Weid dient. Die fraglichen Arbeiten sind dementsprechend auf den vorgesehenen Standort auch aus objektiven betriebstechnischen Gründen angewiesen.

Hinsichtlich der Standortgebundenheit ist aus raumplanerischer Sicht zudem ist wesentlich, dass das Vorhaben im Zusammenhang mit der vorhandenen Materialabbauzone steht und dem vorrangig abbaubaren Sektor Lengi-Weid dient. Was die Anpassung der Zufahrt anbelangt, so dient diese dem vornehmlichen Ziel, die Weiler Ottisberg und Räsch vom Schwerverkehr zu befreien. Die bestehende Strasse würde diesem Zweck nicht genügen. Wesentlich ist denn auch, dass durch das Vorhaben eine Entlastung der beiden Weiler Räsch und Ottisberg vom Schwerverkehr erfolgt und der nordöstliche Bereich entlang des Zelgmoosweges durch die Wahl derselben Strecke für die Zu- und Wegfahrt für den Langsamverkehr wieder leichter nutzbar wird. Damit werden zwar nicht sämtliche Transportwege entlastet, jedoch kann die bestehende Strasseninfrastruktur zweckmässiger genutzt werden, wodurch das geplante Vorhaben für die Zeit der Abbautätigkeit einen wesentlichen Vorteil mit sich bringt. Es handelt sich vorliegend insgesamt um ein Projekt, dessen Standort durch seinen Zweck, der Gewährleistung einer möglichst störungsfreien Verkehrserschliessung vorgegeben ist. Das geplante Vorhaben bewirkt dabei nicht nur eine Verbesserung der jetzigen Verkehrslage, sondern es wird zu dessen Realisierung auch auf die bestehenden Infrastrukturen abgestellt. Unter Berücksichtigung des landschaftlich sensiblen umliegenden Gebiets und der bestehenden Erschliessungsstrukturen in diesem Sektor sind keine anderen Alternativmöglichkeiten gegeben. Mithin kommen für das geplante Vorhaben keine anderen Standorte infrage, die gleich geeignet sind.

Gründe, die gegen die fachliche Einschätzung der Amtsstellen sprechen bzw. gebieten, von dieser abzuweichen, sind nicht ersichtlich. Die Sachlage spricht insgesamt für ein ausreichendes Bedürfnis nach der ersuchten Erweiterung der Materialabbauzone und der ausgewiesenen Wiederinstandstellungstopografie. Der vorgesehene Materialabbau und die Errichtung der geplanten Deponie am vorgesehenen Standort sind demnach zu befürworten.

3. Umweltverträglichkeitsbericht

Es wurde bereits erwähnt, dass das geplante Vorhaben einer UVP unterliegt. Demensprechend wurde dem Dossier ein UVB der Firma Triform SA vom 21. November 2016 beigelegt. Dieser wurde zusammen mit den weiteren Unterlagen des Dossiers im Amtsblatt veröffentlicht und war während dreissig Tagen einsehbar.

Den Bestimmungen der UVPV entsprechend, wurde eine Voruntersuchung und ein Pflichtenheft erstellt und dem AfU vorgelegt. Das AfU hat die im UVB behandelten Elemente in seinem Gutachten vom 12. Juni 2018 negativ beurteilt. Dies aufgrund des negativen Gutachtens des ehemaligen ANL vom 9. Februar 2018.

Wie erwähnt, wurden gestützt auf die eingeholten Gutachten im Rahmen einer zweiten öffentlichen Auflage Projektanpassungen vorgenommen. Der UVB wurde in diesem Rahmen angepasst, was wiederum im Amtsblatt veröffentlicht und während dreissig Tagen aufgelegt wurde.

Der abgeänderte UVB wurde von den Ämtern im Rahmen der zweiten Konsultation positiv mit Bedingungen begutachtet. Das AfU stelle gestützt darauf und auf seine eigene Analyse am 8. Januar 2021 ein positives Gutachten mit Bedingungen aus. Die Bedingungen bezüglich der Umweltverträglichkeit sind zusammen mit den Bedingungen zur Änderung der OP nachstehend aufgelistet und müssen strikt eingehalten werden.

Nach eingehender Prüfung der Akten und auf der Grundlage der Gutachten der zum UVB konsultierten Amtsstellen ist die RUBD der Ansicht, dass das Projekt mit den Umweltschutzvorschriften vereinbar ist, wenn die von den Ämtern festgelegten Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung entspricht das Projekt den Umweltschutzbestimmungen.

4. Rodung

Das ehemalige WaldA hat das Dossier am 6. Februar 2018 negativ begutachtet, dies aufgrund der ursprünglich vorgesehenen Ausweichstelle im Wald. Die ILFD verweigerte dementsprechend die Erteilung einer Rodungsbewilligung mit Entscheid vom 14. November 2018.

Im Rahmen der zweiten öffentlichen Auflage wurde auf diese verzichtet und das Rodungsgesuch wurde dementsprechend angepasst. Als neue Massnahme zur Kompensation der temporären Rodung wurde zudem auf Art 5116 GB der Unterhalt von bestehenden Teichen im Wald sowie eine daran angrenzende Auflichtung des Waldes vorgesehen.

Im Rahmen der zweiten Konsultation begutachtete das WNA die waldrechtlichen Aspekte des Dossiers in seinem Gutachten vom 14. Februar 2020 positiv mit Bedingungen. Es erachtete zudem alle Voraussetzungen für die Erteilung der ersuchten Bewilligung für eine temporäre Rodung als gegeben an. Die Rodungsbewilligung wurde dementsprechend am 2. März 2020 durch die ILFD erteilt.

5. Zusammenfassende Beurteilung

Gestützt auf die gemachten Erwägungen ist festzustellen, dass keine Gründe bestehen, die einer Genehmigung des geplanten Vorhabens entgegenstehen. Die Änderung der OP kann somit unter Vorbehalt der Einhaltung der unter Ziff. 6 aufgelisteten Punkte genehmigt werden.

6. Bedingungen der konsultierten Amtsstellen

Die nachfolgenden Bedingungen bezüglich der Änderung der OP müssen eingehalten und umgesetzt werden:

- > Auf dem ZNP werden die aktuell geschützten Naturelemente (Hecken und Einzelbaum) im und um den betroffenen Perimeter dargestellt. Dies kann insofern zu Missverständnissen führen, als dass diese teilweise ersetzt werden sollen. Der neue Zustand wird aber erst nach der Wiederinstandstellung des Geländes wieder in den ZNP eingetragen. Im Allgemeinen ist es demnach nicht sinnvoll, einen Ist- oder Zukunfts-Zustand der betreffenden Elemente darzustellen. Die Elemente werden für die Phase der Abbau- und Wiederinstandstellungstätigkeit als Hinweis betrachtet. Die RUBD beauftragt das BRPA, diese formelle Korrektur in der Legende des Plans vorzunehmen;
- > Die betroffene Fläche ist nach ihrer Rekultivierung wieder der Landwirtschaftszone zuzuführen (siehe unten). Nach Beendigung der Abbautätigkeit müssen auch die entfernten und neu gepflanzten bzw. angelegten Kompensationsmassnahmen (Hecken, Einzelbäume, Biotope) im ZNP aktualisiert werden. Die Gemeinde soll diese Korrekturen im Rahmen einer Revision ihrer OP vornehmen, sobald die Abbautätigkeit beendet und das Land rekultiviert ist;
- > Im Übrigen sollen die Daten der amtlichen Vermessung nach Abschluss der Arbeiten durch einen patentierten Geometer nachgeführt werden. Fehlende Fixpunkte, respektive fehlende Grenzpunkte müssen nach Abschluss der Arbeiten ebenfalls neu materialisiert werden. Soweit dies den ZNP betrifft, soll die Gemeinde diese Korrekturen im Rahmen einer Revision ihrer OP vornehmen, sobald die Abbautätigkeit beendet und das Land rekultiviert ist;
- > Die korrekte Artikelbezeichnung im PBR ist "Art. 58b" und nicht "Art. 58". Ausserdem sollen die Unterziffern als Ziffern oder Absätze dargestellt werden, nicht als Artikel. Die Gemeinde soll diese formelle Korrektur anlässlich der nächsten Revision ihrer OP vornehmen;
- > Ziff./Abs. 7 von Art. 58b PBR muss wie folgt ergänzt werden: "Während der Abbauphase können entlang des Grubenrandes Humusdeponien angelegt werden, ausgenommen im Hecken-, Baum- und Waldabstandsbereich". Da dies bereits gestützt auf das übergeordnete Recht gilt, kann auch diese Korrektur als formelle Korrektur angesehen werden. Die RUBD beauftragt das BRPA, diese Ergänzung selbst vorzunehmen;
- > Das ehemalige WaldA führte in seinem Gutachten vom 21. Dezember 2017 aus, dass der im PBR festgelegte Waldabstand von 15 m für die westliche Seite des Zehnthölzli betreffend die MAZ IV Lengi-Weid auch für die vorliegende Änderung der OP gelten soll und somit für die neu in den Perimeter der MAZ IV aufgenommenen Flächen von Art. 5435 und 7438 GB. Die Formulierung des PBR erlaubt es, dieser Forderung nachzukommen, ohne dass eine weitergehende Präzisierung notwendig ist;

Die nachfolgenden Bedingungen bezüglich der Umweltverträglichkeit müssen eingehalten und umgesetzt werden:

- > Die im UVB vorgesehenen Massnahmen müssen vollständig umgesetzt und strikt eingehalten werden, sofern nachfolgend nicht etwas Anderes ausgeführt wird;
- > Damit die Massnahmen im Kapitel über das Grundwasser des UVB umgesetzt werden können, muss die Festlegung der Abbaukote auf der Grundlage des zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegels erfolgen oder es muss mit geeigneten Mitteln eine Abschätzung des zehnjährigen Grundwasserspiegels gemacht werden, so mit der Erstellung von vier Grundwassermessstellen, um regelmässige Messungen des Grundwasserspiegels durchzuführen (4 Piezometer). Die Standorte der Piezometer müssen so gewählt werden, dass während der Abbauphase weiterhin Messungen vorgenommen werden können. In Abhängigkeit der Messungen bleiben Änderungen der Abbaukote vorbehalten. Es ergibt sich aus dem übergeordneten Recht, dass eine Grundwasserverschmutzung mit geeigneten Massnahmen vermieden werden muss. Diesbezüglich soll vor der Realisierung der Arbeiten mit dem AfU Kontakt aufgenommen werden;
- > Die Baustelle muss durch einen durch die bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz (BGS) anerkannten bodenkundlichen Baubegleiter (BBB) begleitet werden. Eine Kopie des Mandats muss rechtzeitig vor Baubeginn dem LwA zugestellt werden;
- > Die betroffene Fläche ist nach Beendigung der Materialabbautätigkeit zu rekultivieren und wieder der Landwirtschaftszone zuzuführen. Dabei hat die rekultivierte Fläche mindestens wieder die ursprüngliche Qualität aufzuweisen wie vor der Aufnahme des Betriebs (Wald, FFF und Qualität B1/B2/C) und muss demnach, was die beanspruchten FFF anbelangt, den Kriterien für FFF entsprechend dem Sachplan des Bundes entsprechen. Die Richtlinien zur Rekultivierung müssen bis zur Schussabnahme der Fläche respektiert werden. Auch müssen bei der Rekultivierung die Aspekte des Grundwasserschutzes berücksichtigt werden. Diesbezüglich soll vor der Realisierung der Arbeiten mit dem AfU Kontakt aufgenommen werden;
- > Das für die Wiederauffüllung vorgesehene saubere Aushubmaterial muss zwingend die Anforderungen von Ziff. 1 von Anhang 3 VVEA einhalten;
- > Der Perimeter des belasteten Standortes Nr. 2293-0105 muss von einem Ingenieurbüro auf das Vorhandensein von Abfällen kontrolliert werden. Diese Untersuchungen müssen es erlauben, die möglichen Aufschüttungen bis zur Tiefe des natürlichen Terrains zu identifizieren. Falls Abfälle vorgetroffen werden, so muss dem AfU vor Beginn der Abbauarbeiten ein Entsorgungskonzept zur Beurteilung vorgelegt werden. Dieses muss die verschiedenen Belastungszonen aufzeigen, die Menge und die Schadstoffkonzentration des belasteten Aushubs angeben und das Vorgehen zur Sortierung und konformen Entsorgung des Aushubs angeben;
- > Der belastete Standort Nr. 2293-0105 darf durch das Projekt nur verändert werden, wenn er nicht sanierungsbedürftig ist und wenn das Projekt kein Sanierungsbedürfnis verursacht. Andererseits darf das Projekt eine mögliche, spätere Sanierung nicht beeinträchtigen. Gegebenenfalls muss das Projekt so angepasst werden, dass dieses die Sanierung des belasteten Standortes nicht beeinträchtigt (Art. 3 AltIV muss dementsprechend eingehalten werden);
- > Der in den Baugesuchunterlagen dargestellte Perimeter des belasteten Standortes Nr. 2293-0105 entspricht nicht mehr dem aktuellen Perimeter. Das AfU behält sich das Recht vor, weitere Anforderungen zu stellen, die sich aus der Sicht der AltIV als nötig erweisen sollten, wenn während dem Abbau Fremdstoffe oder Abfälle zum Vorschein kommen sollten;

- > Die Überquerung der Fahrzeuge muss zwischen den zwei Kurven der geplanten Strasse im Chiemiwald gewährleistet sein. Eine Ampelanlage ist notwendig, um die Durchfahrt der Fahrzeuge zwischen den zwei Kurven zu gewährleisten;
- > Die im UVB vorgesehene Hecke Nr. 2 an der Ostseite des vorliegend geplanten Abbauperimeters dient bereits als Ersatzmassnahme für ein anderes Projekt. Es muss ein anderer Standort für eine gleichwertige Ersatzpflanzung vor der Aufnahme des Betriebs am Standort Lengi-Weid konkretisiert und sichergestellt werden;
- > Die ökologischen Massnahmen sind vor der Aufnahme des Betriebs umzusetzen, damit die Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen, wenn die ursprünglichen Lebensräume beeinträchtigt werden. Das WNA ist vor Beginn des Abbaus über die ersatzweise Neupflanzung zu informieren, wobei diese zu belegen ist. Ebenso muss die Pflanzung des neuen Obstgartens vor der Fällung der betroffenen Bäume für die neue Strassenführung erfolgen;
- > Der im PBR definierte Bauabstand von 15m zu den geschützten Gehölzen ausserhalb des Waldareals gilt auch für die noch zu pflanzenden Gehölze ausserhalb des Waldareals. Er muss dementsprechend jederzeit eingehalten werden. Dies gilt auch im Abbauperimeter;
- > Der Biotop-Komplex A liegt mit 3m Entfernung zum Waldabschnitt auf Art. 5437 GB innerhalb des Waldabstandes. Vorliegend wird übereinstimmend mit dem Entscheid über die Sonderbewilligung als Bedingung gesetzt, dass der entsprechende Komplex den Waldabstand von 5m einhalten muss. Dies rechtfertigt sich aufgrund des fehlenden Einverständnisses des Eigentümers des Waldgrundstücks von Art. 5437 GB. Eine um 2m versetzte Realisierung ist unter Berücksichtigung der Örtlichkeiten und des Umfangs des betroffenen Bereichs realisierbar, sofern die Biotope, wie vorgesehen, abgedichtet werden. Der Biotop-Komplex A ist innerhalb des vorgesehenen Bereichs in einem Abstand von 5m zum Wald zu errichten;
- > Die Biotope müssen, wie im UVB vorgesehen, abgedichtet werden;
- > Die Bedingungen und Auflagen der Rodungsbewilligung der ILFD vom 2. März 2020 sind einzuhalten;
- > Die Strassensperrung zum Zeitpunkt der Amphibienwanderung muss so umgesetzt werden, dass garantiert ist, dass in der Nacht kein Verkehr auf der Strasse unterwegs ist (physische Sperrung, o.ä.);
- > Sollten Probleme betreffend Sauberkeit der Strasse auftreten und die Realisierung des Projektes trotz der im UVB vorgesehenen Massnahmen zu übermässigen Staubimmissionen und zur Verschmutzung der Strassen führen, ist die Situation erneut zu überprüfen und es sind weitergehende Massnahmen zu ergreifen. Insbesondere sind in einem solchen Fall die staubenden Oberflächen zu benetzen und es muss geprüft werden, ob eine Reifenwaschanlage beim Ausgang der Kiesabbaustelle eingebaut werden muss oder andere Massnahmen ergriffen werden müssen;
- > Flüssige Treibstoffe dürfen nicht an Stellen umgeschlagen werden, wo sie leicht in ein ober- oder unterirdisches Gewässer oder unmittelbar in die Kanalisation fliessen könnten;
- > Maschinen mit einer Leistung von 18 kW – 37 kW mit Baujahr ab 2010 und alle Maschinen mit einer Leistung ab 37 kW unabhängig vom Baujahr müssen mit einem Partikelfiltersystem ausgerüstet sein;
- > Material für die Strassenkofferung muss die Bedingungen von Ziff. 1 Anhang 3 VVEA einhalten;

- > Werden Recyclingbaustoffe für die Auffüllung verwendet, müssen diese den Normen entsprechen und die dafür vorgeschriebenen Verwendungsmöglichkeiten gemäss der Verwertungs-Richtlinie zwingend einhalten;
- > Das AAFR weist darauf hin, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass archäologische Überreste während der Arbeiten zum Vorschein kommen. Es muss dem AAFR dementsprechend vor und während der Vornahme der Arbeiten ermöglicht werden, Sondierungen durchzuführen und die Arbeiten zu begleiten, um eventuelle archäologische Überreste zu evaluieren. Das AAFR behält sich vor, weitere Massnahmen zu verlangen;
- > Es ist ein Bereich mit Umgebungsgestaltung (z.B. Baum-/Buschgruppen) um die geschützte Kapelle auf Art. 7538 GB zu wahren, der als ein für die Kapelle angemessener Umraum und Hintergrund dient.

Alle weiteren in den Gutachten und Bewilligungen festgelegten Bedingungen und Auflagen, welche obenstehend nicht konkret angesprochen wurden, müssen ebenfalls eingehalten werden. Dabei müssen die anlässlich der ersten öffentlichen Auflage festgelegten Bedingungen soweit berücksichtigt werden, als dass im Rahmen der zweiten öffentlichen Auflage nicht andere Unterlagen erstellt wurden.

V. Wirkung der Genehmigung

1. Die vorliegende Genehmigung umfasst die Erweiterung der Materialabbauzone IV für die bestehende Kiesabbaustelle Lengi-Weid. Diese beinhaltet die Einzonung der Parzellen Art. 5163, 5435 (teilweise), 7538 GB der Gemeinde Düringen in die Spezialzone für Materialabbau IV Lengi-Weid sowie die Umzonung von Art. 5435 GB (teilweise) von der Materialabbauzone IV Waldegg 5 in die Spezialzone für Materialabbau IV Lengi-Weid sowie die Auszonung eines Teils der Spezialzone für Materialabbau IV Lengi-Weid auf Art. 5428 GB und die Änderung von Art. 58b PBR. Gleichzeitig wird Ersatz für die Inanspruchnahme der geschützten Hecke Nr. 203 und des geschützten Einzelbaums Nr. 211 sowie eines betroffenen Feuchtbiotops geleistet.

Die Bedingungen und Auflagen der Rodungsbewilligung der ILFD vom 2. März 2020 sind einzuhalten.

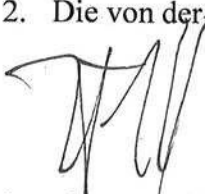
Die in den Gutachten der konsultierten Amtsstellen und im Gesamtgutachten des BRPA aufgeführten und von der RUBD unter den Erwägungen III. und IV. vorstehend berücksichtigten Vorbehalte und Bedingungen sind Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Auch die Bedingungen der weiteren im Rahmen des vorliegenden Verfahrens erteilten Bewilligungen müssen eingehalten werden.

2. Ab ihrer Genehmigung werden die Änderungen des ZNP und des GBR unter Vorbehalt der aufschiebenden Wirkung von eventuellen Beschwerden rechtskräftig und für jedermann verbindlich.

entscheidet:

1. Die Änderung der Ortsplanung der Gemeinde Düringen ist mit den unter den Erwägungen III., IV. und V. erwähnten Bedingungen genehmigt.

2. Die von der Gemeinde zu bezahlende Gebühr beträgt Fr. 4'500.-.



Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor

Der Genehmigungsentscheid zur Änderung der Ortsplanung wird durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion während 30 Tagen im Amtsblatt veröffentlicht (Art. 86 Abs. 4 RPBG, Art. 36 RPBR).

Rechtsmittelbelehrung:

Der vorliegende Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde beim Kantonsgericht, Augustinerstrasse 3, Postfach 630, 1701 Freiburg, angefochten werden.

Mitteilung:

An das Bau- und Raumplanungsamt mit den Akten für sich und mit dem Auftrag zur Weiterleitung an:

- > die Gemeinde Düringen, mit 2 Dossiers, dem Gesamtgutachten des BRPA und der Rodungsbewilligung der ILFD (je 2 Ex.);
- > die Einfache Gesellschaft Lengi-Weid, Chemin des Mosseires 65, 1630 Bulle (1 Ex. mit der Rodungsbewilligung der ILFD und dem Gesamtgutachten des BRPA);
- > das Bundesamt für Landwirtschaft BLW (1 Ex.);
- > das Bundesamt für Umwelt BAFU (1 Ex. mit der Rodungsbewilligung der ILFD und dem Gesamtgutachten des BRPA);
- > die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, im Hause (1 Ex.);
- > die folgenden Amtsstellen mit dem Gesamtgutachten des BRPA:
 - > Amt für Wald und Natur, im Hause (1 Ex. mit 3 Ex. der Rodungsbewilligung der ILFD);
 - > Amt für Landwirtschaft, im Hause (1 Ex.);
 - > Amt für Mobilität, im Hause (1 Ex.);
 - > Amt für Umwelt, im Hause (1 Ex.);
 - > Amt für Vermessung und Geomatik, im Hause (1 Ex.);
 - > Amt für Kulturgüter, im Hause (1 Ex.);
 - > Amt für Archäologie, im Hause (1 Ex.);
 - > Oberamt des Sensebezirks, Kirchweg 1, Postfach 12, 1712 Tafers (1 Ex.).

